



Landeshauptstadt
Mainz

Konzept

*Gewaltschutz
für geflüchtete Frauen
und Mädchen in Mainz*

Konzept

Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Mädchen in Mainz

Inhalt

	Seite
Vorgehensweise zum Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Mädchen/Kinder	7
1. Grundsätzliche Festlegungen für Betreuungsorganisationen.....	8
1.1 Anforderungen an Personal der Gemeinschaftsunterkünfte und der Nachbetreuung.....	8
1.2 Maßnahmen der Betreuungsorganisationen zum Schutz des Personals.....	9
1.3 Zuständigkeit für Gewaltschutz.....	9
1.4 Information und Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner über rechtliche Aspekte und das örtliche Unterstützungssystem bei (sexualisierter) Gewalt.....	9
2. Maßnahmen bei Sexismus und Gewalt.....	10
3. Sicherheit.....	10
4. Unterbringung, Ausstattung, Belegungspraxis.....	10
5. Angebote zur Selbsthilfe / gesellschaftliche Teilhabe.....	11
6. Rahmenbedingungen zur Teilhabe schaffen.....	11
7. Arbeit von Fachberatungsstellen und medizinischen Einrichtungen.....	11
8. Nachbetreuung.....	11
9. Prävention.....	12
10. Statistik.....	12
11. Vertraulichkeit.....	12
 Anhang	
Ablaufschema bei Gewalt gegen Erwachsene.....	13
Ablaufschema bei Gewalt gegen Kinder.....	14
Selbstverpflichtungserklärung Stiftung Juvente Mainz.....	15
Leitbild Gewaltschutz in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für weibliche Flüchtlinge.....	16
Handlungsgrundsätze zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt Standardfragen der Polizei/Feuerwehr (W-Fragen).....	17
Initiativen (von Institutionen) des AK Gewalt an Frauen und Kindern zur Verbesserung des Gewaltschutzes geflüchteter Frauen und Mädchen in Mainz.....	18

Impressum

Landeshauptstadt Mainz
Frauenbüro, Amt für soziale Leistungen und
Amt für Jugend und Familie
Rathaus
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Tel. 06131 - 12 21 75
frauenbuero@stadt.mainz.de
Redaktion und Gestaltung: Frauenbüro
Titelgrafik: Regine Hungershausen, Mainz
Druck: Hausdruckerei
Mainz 2018

Vorgehensweise zum Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Mädchen/Kinder *

Weltweit widerfährt Frauen und Mädchen (sexualisierte) Gewalt. Zusätzlich erleben viele geflüchtete Frauen neben Krieg und Terror Entführung, Folter, Zwangsverheiratung, Ehrenmord, Zwangsprostitution, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung und andere Formen (sexualisierter) Gewalt. Auch auf der Flucht sind sie von (sexualisierter) Gewalt bedroht oder betroffen.

Nach ihrer Ankunft bei uns müssen Betroffene ihre belastenden Erlebnisse verarbeiten können, um nicht dauerhaft daran zu erkranken. Eine entscheidende Voraussetzung hierzu ist, dass sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld sicher fühlen können. Schlägereien, Vandalismus, Drogen, Diebstahl und (Zwangs-)Prostitution in Gemeinschaftsunterkünften oder ihrem Umfeld beeinträchtigen das Klima in den Unterkünften und das Sicherheitsempfinden der BewohnerInnen und müssen deshalb konsequent verfolgt werden.

Der Schutz von Frauen und Kindern vor (sexualisierter) Gewalt ist Aufgabe des Staates, die geflüchtete Frauen und Kinder selbstverständlich mit einschließt. Deshalb sollen Gewaltschutzkonzepte zum Schutz von geflüchteten Frauen und Kindern entwickelt und umgesetzt werden, die dazu beitragen, die tatsächliche Sicherheit und das Sicherheitsgefühl geflüchteter Frauen zu erhöhen. Hierzu hat die Stadtverwaltung ein Arbeitspapier zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen erstellt, das vorsieht, ein umfassenderes Gewaltschutzkonzept für geflüchtete Frauen und Kinder unter Beteiligung von Frauenunterstützungseinrichtungen und Betreuungsorganisationen zu erarbeiten.

In einem rund ein Jahr dauernden partizipativen Prozess haben Institutionen aus dem Mainzer Arbeitskreis Gewalt an Frauen und Kindern (AK Gewalt) ein Papier zum Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Mädchen in Mainz entwickelt und der Verwaltung Ende 2017 vorgelegt. Dessen Inhalte haben nunmehr in großen Teilen Eingang in das Konzept gefunden. Beteiligt waren: Frauenbüro Landeshauptstadt Mainz, Frauennotruf Mainz e.V., Interventionsstelle Mainz, Juvente Flüchtlingshilfe, pro familia Zentrum Mainz, SOLWODI sowie teilweise der Nachbarschaftstreff Laubenheim und der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Mainz.

Mit Umsetzung der in diesem Konzept zusammengetragenen Maßnahmen zum verbesserten Gewaltschutz geflüchteter Frauen in Mainz erfüllt die Stadt ihren Gewaltschutzauftrag. Gleichzeitig leistet sie mit der Verbesserung des Gewaltschutzes einen entscheidenden Beitrag dazu, dass die Frauen die im Herkunftsland oder auf der Flucht erlebte Gewalt verarbeiten und somit die Anforderungen des Integrationsprozesses bewältigen können.

* Die Ausführungen beziehen sich auf den Schutz geflüchteter Frauen und Kinder vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Dort, wo sie einer benachteiligten Gruppe wie etwa den LSBTTI, Behinderten oder (psychisch) Kranken angehören und sich dort geschlechtsspezifische Besonderheiten ergeben, sollten diese in den jeweiligen Schutzkonzepten für diese Gruppen berücksichtigt werden.

1. Grundsätzliche Festlegungen für Betreuungsorganisationen

1.1 Anforderungen an Personal der Gemeinschaftsunterkünfte und der Nachbetreuung

Unter den Begriff »Personal« fallen alle Haupt- oder Ehrenamtlichen, die mit geflüchteten Frauen und Kindern arbeiten bzw. in Gemeinschaftsunterkünften tätig. Sie müssen die nachfolgenden personenbezogenen Nachweise erbringen. Hauptamtliche Betreuerinnen und Betreuer (Betreuungsorganisationen) müssen, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sollen die genannten Schulungen durchlaufen:

a) Personenbezogene Nachweise

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das für ehrenamtlich Tätige kostenlos ausgestellt wird, und für Hauptamtliche von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bezahlt wird,
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zum Gewaltschutz (*Vorlage siehe Anhang*),
- bei hauptamtlichen Betreuerinnen und Betreuern eine abgeschlossene pädagogische oder vergleichbare Ausbildung.

b) Kenntnisse und Schulungen

Für alle in oder für Gemeinschaftsunterkünfte Tätige werden Veranstaltungen zu dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Folgen für Betroffene angeboten. Hauptamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten vertiefende Schulungen zu den Themen:

- (sexualisierte) Gewalterfahrungen geflüchteter Frauen und Mädchen,
- Umgang mit Traumatisierten und von (sexualisierter) Gewalt Betroffenen, Psychohygiene und Maßnahmen zum Selbstschutz, Verhalten in akuten Gewaltsituationen,
- Rechtslage, Schutzmaßnahmen, Gewaltschutzkonzept, Verfahrensweise bei Gewalt und bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG),
- disziplinarische und (strafrechtliche) Konsequenzen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und anderen Formen der Gewalt an Frauen und Kindern,
- Unterstützungsangebot der örtlichen Anlaufstellen.

c) Hinweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Objektschutzes

Für in Flüchtlingsunterkünften eingesetztes Sicherheitspersonal gelten folgende Maßnahmen:

- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Einholung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der beauftragten Firma verpflichtend,
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zum Gewaltschutz (*Vorlage siehe Anhang*).

1.2 Maßnahmen der Betreuungsorganisationen zum Schutz des Personals

- Angebot von Schulungen über zu erwartende Problemlagen sowie von Fortbildungen zu Selbstschutz, Supervision,
- Einrichtung von Büro- oder Rückzugsräumen für das Personal,
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Diensthandys,
- Verpflichtendes Beschwerdemanagement der Betreuungsorganisationen.

1.3 Zuständigkeit für Gewaltschutz

Jede gemeinschaftsunterkunft bestimmt eine hauptamtliche Gewaltschutzbeauftragte (und eine Vertreterin) mit einem zusätzlichen Stundenkontingent.

Gewaltvorkommnisse werden zeitnah im Team besprochen, damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die bereits getroffenen Schutzmaßnahmen kennen und auf die Einhaltung achten.

Außerhalb der Arbeitszeit des Fachpersonals ist der Wachdienst zuständig, der bei akuter und/oder eskalierender Gewalt die Polizei einschaltet.

Bei Verdacht oder Vorkommen von Gewalt in Familien mit Kindern ist IMMER gemäß § 8a KJHG zu verfahren. Die Kindeswohlgefährdung schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt ein.

Die Gewaltschutzbeauftragten haben die Aufgabe, jeden Gewaltvorfall zu dokumentieren.

1.4 Information und Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner über rechtliche Aspekte und das örtliche Unterstützungssystem bei (sexualisierter) Gewalt

Die Gemeinschaftsunterkünfte informieren alle Bewohnerinnen und Bewohner über das Recht auf Gewaltfreiheit und den Gewaltschutzauftrag des Staates sowie über die örtlichen Anlaufstellen und deren Unterstützungsangebote bei Gewalt. Dies geschieht durch persönliche Übergabe und Erläuterung entsprechender Informationsflyer in den gängigen Landessprachen und durch Erläuterungen bei Informationsveranstaltungen. Ergänzend werden Poster ausgehängt.

Ziel ist, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner die Rechtslage, gesetzliche Schutzmaßnahmen, disziplinarische und (strafrechtliche) Konsequenzen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und anderen Formen der Gewalt an Frauen und Kindern kennen und ihnen weiterhin bekannt ist, an wen (intern und extern) sie sich in Fällen von (sexualisierter) Gewalt wenden können.

Weiterhin wird das »Leitbild Gewaltschutz in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge« der Landesregierung für die örtlichen Einrichtungen übernommen. (Siehe Dokument im Anhang.) Die Bewohnerinnen und Bewohner erhalten einen Ausdruck in ihrer Muttersprache.

2. Maßnahmen bei Sexismus und Gewalt

- Sexistisches Verhalten und geschlechtsspezifische Gewalt beeinträchtigen in besonderem Maße die Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bewohnerinnen. Zum Umgang mit entsprechenden Vorkommnissen und zur Prävention stimmen Stadt, Betreuungsorganisationen und Polizei das Vorgehen, sowohl hinsichtlich allgemeiner präventiver Maßnahmen als auch bezüglich des Vorgehens im Einzelfall, ab.
- Systematische (Täter-)Ansprache bei sexistischem Verhalten durch alle Mitarbeitenden,
- Meldung bei der Täterarbeitseinrichtung.

3. Sicherheit

- Regelmäßige Polizeipräsenz als Präventionsmaßnahme: Streifendienst unabhängig von Not- oder Krisenfällen,
- Einsatz eines professionellen Objektschutzes grundsätzlich in Einrichtungen über einer Belegungs-kapazität von 300 Plätzen oder aufgrund der Besonderheiten der Unterkunft, außerhalb der Arbeitszeit der Betreuungsorganisation,
- weibliches Personal bei Objektschutz, multinationale Teams,
- Personal verfügt über gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift und hat Erste-Hilfe-Kurse, Antirassismus- und Deeskalationstrainings durchlaufen,
- Aufgaben des Objektschutzes:
 - Kontrollgänge auf dem Gelände und in den Häusern,
 - Dokumentation und Protokollierung der Kontrollgänge sowie Festhalten aller Vorkommnisse im Wachbuch anhand eines Dokumentationsrasters,
 - bei akuten Gewaltsituationen Intervention gemäß der Handlungsstandards,
- monatliches Monitoring des Objektschutzes durch die Stadt/Auftraggeberin,
- in allen Unterkünften wird aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner eine Nachtwache eingerichtet. Die Nachtwache wird grundsätzlich über gemeinnützige Arbeit gefördert bzw. finanziert,
- Für eventuelle Notfälle wird ein Schutzraum als Rückzugsmöglichkeit eingerichtet und vorgehalten.

4. Unterbringung, Ausstattung, Belegungspraxis

- Möglichkeit der Unterbringung von allein reisenden und besonders schutzbedürftigen Frauen in eigener Einrichtung,
- nach Geschlechtern getrennte und abschließbare Sanitäreinrichtungen,
- geschützte Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Rückzugsräume für Frauen,
- Vorhaltung von Notplätzen,
- über einrichtungsinterne und betreuungsorganisationsübergreifende Unterbringung oder Verlegung entscheidet das Amt für soziale Leistungen in Abstimmung mit den betroffenen Betreuungsorganisationen und Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft,
- betreuungsorganisationsübergreifende Weitergabe von unterbringungsrelevanten Informationen (z.B. Rollstuhlfahrerin) bei bestehender Schutzbedürftigkeit, aber auch über beispielsweise Straffälligkeit oder rechtliche Auflagen etc. Zugewiesener.

5. Angebote zur Selbsthilfe/gesellschaftliche Teilhabe

- Raum für Selbsthilfeinitiativen von/ Angebote für Bewohnerinnen zur Verfügung stellen, eigene Angebote für Mädchen,
- einrichtungsübergreifend spezielle Angebote für geflüchtete Frauen (moderierte Gesprächskreise, Bewegungsangebote etc.) entwickeln, bestehende fördern und bekannt machen,
- Darstellung der zahlreichen Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements und der Teilnahme am Vereinsleben,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung solcher Angebote.

6. Rahmenbedingungen zur Teilhabe schaffen

Bei allen verpflichtenden und freiwilligen Angeboten für geflüchtete Frauen müssen Rahmenbedingungen für eine Teilnahme geschaffen werden: Kinderbetreuung, Übersetzungsdienste, etc.

7. Arbeit von Fachberatungsstellen und medizinischen Einrichtungen

- Fachberatungsstellen und medizinische Einrichtungen bemühen sich, geschulte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler einzusetzen bzw. geschulte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bereitzustellen,
- proaktive Vorstellung des Hilfesystems durch Informationsveranstaltungen der Fachberatungsstellen in den Unterkünften, getrennt nach ethnischen Gruppen, ohne Hauptamtliche,
- kontinuierlicher kollegialer Austausch zum Gewaltschutz geflüchteter Frauen und Kinder in Netzwerken der Frauen- und Opferschutzeinrichtungen,
- Ausweitung der Vernetzung auf Flüchtlingsarbeit und Gesundheitssektor,
- Umgang mit Frühverheiratung, Zwangsprostitution, Genitalverstümmelung und Ehrenmord in der Beratungsarbeit konzeptionell erarbeiten und Rahmenbedingungen identifizieren,
- Erarbeitung und Umsetzung eines zielgruppenorientierten Konzepts der Täterarbeit durch die Täterarbeitseinrichtung unter Einbeziehung der Erfahrungen der Fachkräfte aus der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen.

8. Nachbetreuung

- einjährige Nachbetreuung der BewohnerInnen nach Einzug in eigene Wohnung auf Grundlage der Rahmenleistungsvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und den Betreuungsorganisationen,
- vor Auszug von »Problemfamilien« Zuständigkeiten und Ansprechpersonen aus dem Hilfesystem bestimmen,
- bei Bedarf Vermittlung an örtliche Fachberatungsstellen, Sozialraumvernetzung,
- Einsatz von Paten und Patinnen.

9. Prävention

- Kontrolle und Dominanz von Männern gegen Frauen aufbrechen,
- Männerbünde und -seilschaften in Unterkünften ansprechen,
- Frauenverachtung thematisieren.

Zur allgemeinen Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen und Kinder und zum Abbau von Geschlechterstereotypen müssen Präventionskonzepte für die Kinder-, Jugend- und Familienbildungsarbeit sowie stadtweite Kampagnen entwickelt und kontinuierlich umgesetzt werden. Sprach- und Integrationskurse vermitteln Kenntnisse und Kompetenz zu Demokratie und Geschlechtergerechtigkeit.

10. Statistik

- Unter Betreuungsorganisationen, Polizei und Hilfeeinrichtungen abgestimmtes Verfahren einer durchgängig geschlechtsspezifischen Datenerhebung und Auswertung

11. Vertraulichkeit

Außer bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gilt Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.

Ablaufschema bei Gewalt gegen Erwachsene*

Frauenunterstützungseinrichtungen

Frauenhausberatungsstelle
Interventionsstelle
Frauennotruf Mainz
Pro Familia Mainz
Mädchenhaus Mainz
SOLWODI

1. Erscheinungsformen der Gewalt

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

2. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen (Gefährdungseinschätzung)

Grundsätzlich ist jeder Verdachtsfall ernst zu nehmen und genau zu prüfen!

Hinzuziehen weiterer interner und externer Fachkräfte	
ggf. Betroffene ansprechen	
Gesamteinschätzung	
Es besteht keine drohende Gefahr für die Person <ul style="list-style-type: none"> • betroffener Person Unterstützung anbieten • interne Dokumentation gemäß Formblatt 	Es besteht ein begründeter Verdacht <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung anbieten • Versuch den Sachverhalt (ggf. unterstützt durch eine externe Fachkraft) mit der Frau in einem geschützten Rahmen zu klären • Bei Bestätigung des Verdachts Aufzeigen individueller und rechtlicher Schutzmaßnahmen • Interne Dokumentation

3. Vorgehensweise/ Interventionswege bei akuten Gewalttaten

Der Selbstschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss immer sichergestellt sein!

Einschalten der Polizei (s. Anlage 3), es sei denn eine im Umgang mit Gewaltsituationen geschulte Fachkraft kann die Situation unterbrechen. Ist medizinische Versorgung notwendig, muss immer auch die Polizei dazu gerufen werden.	
Wenn die Polizei eingeschaltet ist, trennt diese die Beteiligten und regelt das weitere Verfahren wie Hinzuziehen einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers, Wegweisung und/oder Unterbringung der Frau in Frauenhaus o.ä.	
Ansonsten: <ul style="list-style-type: none"> • Trennen von Täter/ Täterin und Opfer • Dolmetschen sicherstellen, weitere Fachkraft hinzuziehen 	
Maßnahmen gegenüber Täter/ Täterin und Opfer	
Opfer	Täter/Täterin
<ul style="list-style-type: none"> • Versuch den Sachverhalt (ggf. unterstützt durch eine externe Fachkraft) mit der Frau in einem geschützten Rahmen zu klären • Aufzeigen individueller und rechtlicher Schutzmaßnahmen • Mit Opfer klären, ob Polizei einbezogen werden soll • Weitergehende Unterstützung anbieten, Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachstellen aufzeigen • Interne Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> • Täteransprache: Klarmachen, dass Übergriffe nicht geduldet werden; rechtliche Einordnung des Geschehens, Aufzeigen strafrechtlicher und disziplinarischer Konsequenzen. • Alternative Reaktionsmöglichkeiten auf Wiederholung der gewaltauslösenden Situation erarbeiten/benennen • ggf. Einschalten der Täterarbeitseinrichtung • Interne Dokumentation

4. Maßnahmen, die nach der Klärung der akuten Situation einzuleiten sind

- ggf. dauerhafte räumliche Trennung von Täter/ Täterin und Opfer
- Einleitung von weiteren Schutz- und Präventionsmaßnahmen, auch mit Blick auf die anderen Bewohnerinnen und Bewohner (sachliche Informationen, emotionale Hilfe); Abklärung, inwieweit andere Bewohnerinnen und Bewohner von dieser Gewalttat betroffen sind
- Einleitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Befriedung der Gesamtsituation in der Einrichtung (gemeinsame Besprechung der Vorfälle, Erweiterung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes)

* Die Ablaufschemata zu Gewalt gegen Erwachsene und Gewalt gegen Kinder wurden in Anlehnung an die Handreichung für ein Gewaltschutzkonzept in den Flüchtlingseinrichtungen des Arbeiter Samariter Bundes entwickelt

Ablaufschema bei Gewalt gegen Kinder

Wichtige Rufnummern

Interne Fachkraft

Jugendamt:

1. Erscheinungsformen der Gewalt

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt
- Miterleben von (Partnerschafts-)Gewalt

2. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen (Gefährdungseinschätzung)

Hinzuziehen einer weiteren (sofern verfügbar insoweit erfahrenen) Fachkraft, intern oder extern	
Eventuell Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen (sensible Abschätzung, Kindeswohl hat Vorrang)	
Formblatt „Mitteilung der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs.2 SGBVIII“ gemeinsam mit mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausfüllen (zur Not telefonisch)	
Gesamteinschätzung	
Es besteht keine drohende Gefahr für das Kind Formblatt zur internen Dokumentation zu den Akten	Es besteht eine drohende Gefahr für das Kind Hinzuziehen des Jugendamtes und Weiterleitung des Formblatts zur internen Dokumentation Kopie des Formblatts zu den Akten

3. Vorgehensweise/ Interventionswege bei akuten Gewaltsituationen (körperliche/sexualisierte Gewalt)

Allgemein: Sicherstellung des Selbstschutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Versuch der Deeskalation <ul style="list-style-type: none"> • ist Deeskalation nicht möglich, Hinzuziehen der Polizei • wenn ärztliche Versorgung notwendig ist, ist immer auch die Polizei hinzuziehen 	
Bei erfolgreicher Deeskalation <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehen eines Dolmetschers/ einer Dolmetscherin und ggf. einer weiteren insoweit erfahrenen Fachkraft • Getrennte Gespräche mit den einzelnen Parteien, ggf. Rekonstruktion des Geschehens und zeitgleiche Dokumentation der Vorkommnisse • Vergleich der berichteten Darstellungen • Formblatt „Mitteilung der Gefährdungseinschätzung gem. §8a Abs.2 SGBVIII“ gemeinsam mit mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausfüllen (zur Not telefonisch) 	
Gesamteinschätzung	
Interne Dokumentation	Betroffenes Kind in Sicherheit bringen und Unterstützung anbieten Formblatt zur internen Dokumentation verwahren

4. Maßnahmen, die nach der Klärung der akuten Situation einzuleiten sind

- Einleitung weiterer Schutz- und Präventionsmaßnahmen;
- Einleitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Befriedung der Gesamtsituation in der Einrichtung (gemeinsame Besprechung der Vorfälle, Anwendung/ Erweiterung der Grundregeln)

Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung Stiftung Juvente Mainz für die Kinder- und Jugendarbeit

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die Stiftung Juvente Mainz will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld unserer Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Erstansprechpartner im Konfliktfall und zur fachlichen Unterstützung ist für unsere Einrichtung, Frau Hanna Ohler, Kinderhaus I, Talstr. 56, 55218 Ingelheim, Telefon 06132-88470.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen oder die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
6. Im Konfliktfall ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meinen Träger/Stiftung. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB
(siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (› Gesetze/Verordnungen › S › StGB))

Anlage 2

Leitbild Gewaltschutz in rheinland-pfälzischen Aufnahmeeinrichtungen für weibliche Flüchtlinge

Ein herzliches Willkommen an alle Flüchtlinge!

Wir werden alles dafür tun, damit Sie Ihren Platz in unserer Gesellschaft finden und sich wohl fühlen.

Eine wichtige Voraussetzung für Ihre gesellschaftliche Integration und Teilhabe ist es, dass Sie die **Grundregeln des Miteinanders** bei uns kennenlernen und beachten. Diese Grundregeln gelten natürlich auch in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, in denen viele Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur auf engem Raum zusammenleben müssen.

Einige wichtige Regeln werden in diesem Leitbild Gewaltschutz zusammengefasst, das sowohl für alle Flüchtlinge als auch für alle in den Aufnahmeeinrichtungen Beschäftigte gilt.

Frauen und Männer sind in Deutschland gleichberechtigt!

Beide Geschlechter haben die gleichen Rechte und Pflichten. Frauen werden in allen gesellschaftlichen Bereichen gleich behandelt und dürfen nicht benachteiligt werden. Es ist selbstverständlich, dass Frauen eine berufliche Ausbildung haben, einem Beruf nachgehen und ihr eigenes Geld verdienen. Die Gleichheit der Geschlechter bedeutet, dass Frauen und Männer die gleichen demokratischen Rechte haben und dass Frauen mit demselben Respekt behandelt werden wie Männer. Auch freizügige Kleidung bei Frauen ist zu respektieren und keine Einladung zu intimen Handlungen. Die Entscheidung über die Wahl der Kleidung ist Ausdruck der persönlichen Freiheit. Der Respekt gegenüber Frauen wird verletzt, wenn sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung berührt oder sie ungebührlich und herabwürdigend behandelt werden.

Alle haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben! Wer dagegen handelt wird bestraft.

Auch in den Aufnahmeeinrichtungen darf niemand **geschlagen, bedroht oder zu sexuellen Handlungen gezwungen** werden. **Dies gilt ausdrücklich auch gegenüber Frauen und Kindern.**

Jede Frau hat das Recht, selbst zu bestimmen, wohin sie geht, wen sie treffen will und mit wem sie spricht. Niemand darf eine Frau mit Anrufen, E-Mails oder SMS belästigen und verfolgen.

Frauen dürfen **nicht zur Heirat gezwungen** werden. Auch die **Beschneidung der Genitalien** bei Mädchen bzw. Frauen stellt eine schwere Straftat dar, die eine Freiheitsstrafe zur Folge haben kann.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche oder seelische Gewalt als Erziehungsmittel sind verboten und können strafrechtlich verfolgt werden.

Gewalt zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, zum Beispiel seelische Misshandlung, körperliche oder sexuelle Gewalt sind Straftaten und werden polizeilich verfolgt. In diesen Fällen werden die **Gewaltschutzbeauftragten** der Einrichtung sich mit den Betroffenen über das Vorgefallene verständigen und ggfls. die Polizei rufen.

Die Gewaltschutzbeauftragten werden Ihnen vorgestellt und Sie werden erfahren, wie und wo Sie sie erreichen können.

Wenn Sie Gewalt erleben oder bei anderen beobachten, melden Sie diese bei den **Gewaltschutzbeauftragten** vor Ort. Die Gewaltschutzbeauftragten bzw. die Polizei werden dafür sorgen, dass die Opfer vor dem Täter geschützt werden und die Gewalt beendet wird.

Auch das bundesweite Hilfetelefon zu Gewalt an Frauen mit der Telefonnummer 0 8000 116 016 ist Tag und Nacht kostenfrei erreichbar. Dort werden Betroffene in allen Sprachen beraten, auch wie Sie sich vor weiterer Gewalt schützen können.

Darüber hinaus können Sie am **Informationsaushang Flyer** in verschiedenen Sprachen einsehen, die Sie über die **örtlichen Frauenberatungsstellen** in Fällen von Gewalt informieren.

Ihre Einrichtungsleitung

*Handlungsgrundsätze zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt
STANDARDFRAGEN DER POLIZEI/FEUERWEHR (W-FRAGEN)*

Mit folgenden Fragen der Polizei ist beim Anruf (Notruf 110) zu rechnen. Versuchen Sie, sich auf die Beantwortung dieser Fragen vorzubereiten. Beachten Sie aber auch, dass die Informationen rasch und eindeutig benötigt werden.

• WO	ist es passiert? (genaue Örtlichkeit / Bereich)
• WAS	ist passiert?
• WANN	ist es passiert?
• WER	ist beteiligt? (Opfer, Zeugen, ein/mehrere Täter/innen einschließlich Beschreibung, Aussehen, Bekleidung etc.)
• WIE	ist es passiert?
• WARUM	ist es passiert?
• WOHER	stammen die Informationen?
• WAS	wurde bereits veranlasst?

Absoluten Vorrang haben immer:

**Opferhilfe vor Täterermittlung!
Leben und Gesundheit vor Sachwerten!**

Initiativen (von Institutionen) des AK Gewalt an Frauen und Kindern zur Verbesserung des Gewaltschutzes geflüchteter Frauen und Mädchen in Mainz

Informationsblatt

(Sexualisierte) Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen und Flüchtlingsmädchen. Eine Erstinformation für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit. Mainz 2016

Als PDF verfügbar unter: http://www.mainz.de/medien/internet/downloads/Gewalt_gegen_Fluechtlingsfrauen_21_x_42.pdf

Fachveranstaltung »Frauen und Flucht« am 15. Juni 2016 im Mainzer Rathaus

»Fluchtursachen und Fluchterfahrungen von Frauen und Mädchen«

Vortrag *Jessica Mosbahi*, Referentin für Menschenrechte und Politik bei der Frauenrechts- und Frauenhilfsorganisation medica mondiale e.V., anschließend Infomarkt mit Vertreterinnen örtlicher Frauen- und Opferschutzeinrichtungen zu ihren Hilfsangeboten.

Dokumentation des Vortrags von Jessica Mosbahi als PDF verfügbar unter:

http://www.mainz.de/medien/internet/downloads/Dokumentation_Vortrag_Mosbahi.pdf

Fachveranstaltung

»Frauen und Gewalt. Besonderheiten bei der gesundheitlichen Versorgung geflüchteter Frauen und Mädchen« am 23. November 2016, anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen

Vortrag von *Sibylle Rothkegel* von der INTERNATIONALEN AKADEMIE BERLIN, mit anschließenden Beiträgen von Fachleuten aus Mainz zu ihrer Arbeit mit geflüchteten Frauen und Mädchen.

Arbeitspapier »Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Kinder in Mainz«

Das Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit und das Frauenbüro haben Ende 2016 ein abgestimmtes Arbeitspapier zum Schutz geflüchteter Frauen und Kinder vorgelegt.

Als PDF verfügbar unter:

http://www.mainz.de/medien/internet/downloads/Arbeitspapier_Gewaltschutz_gefluechtete_Frauen_Mainz.pdf

Konzept zum Gewaltschutz geflüchteter Frauen und Mädchen in Mainz

Die Konzeptionsgruppe Gewaltschutzkonzept des AK Gewalt hat 2017 grundsätzliche Anforderungen zum Schutz geflüchteter Frauen vor Gewalt formuliert und einen standardisierten Handlungsablauf erarbeitet.

Dolmetscherinnenschulung

Zur Verbesserung der Beratung geflüchteter Frauen mit (sexualisierten) Gewalterfahrungen entstand in der Untergruppe Flüchtlingsfrauen des AK Gewalt die Idee, Sprachmittlerinnen zu den Besonderheiten der Beratung im Kontext sexualisierten Gewalterlebens zu schulen, auch um einer möglichen Überlastung von ihnen selbst vorzubeugen. Der Frauennotruf und das pro familia Zentrum Mainz entwickelten dazu ein eintägiges Schulungskonzept. Umgesetzt wurde es bei zwei Schulungen im Juni und im Dezember 2017.

Faltblatt

»(Sexualisierte) Gewalt und Gesundheit. Anlaufstellen für geflüchtete Frauen und Mädchen in Mainz«

Was und wer geflüchteten Frauen und Kindern in Mainz hilft, fasst ein Ende 2017 herausgegebenes Faltblatt zusammen. Es steht ebenfalls als PDF-Datei bereit unter:

<http://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/beiraete-beauftragte/gefluechtete-frauen-und-maedchen.php#img0-1:5>



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Frauenbüro, Amt für soziale Leistungen und
Amt für Jugend und Familie
Rathaus
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Tel. 06131 - 12 21 75
frauenbuero@stadt.mainz.de
Mainz 2018